

Ludwig Bertsch

Liturgische Fragen in den Synoden der deutschsprachigen Länder

Die Synoden in Österreich, der Schweiz, West- und Ostdeutschland haben einen wichtigen pastoralliturgischen Anstoß gegeben: Liturgie und Sakramente sind für die Kirche am Ort in ihrer vielfältigen Verwirklichung und in ihrer Wirksamkeit in die Gesellschaft hinein von zentraler Bedeutung. Der Autor, der schon auf der Österreichischen Pastoraltagung 1975 „Leitideen künftiger Sakramentenpastoral“¹ vorgelegt hat, faßt hier die wichtigsten Aspekte der vier nationalen deutschsprachigen Synoden zusammen². Aus dem Beitrag wird deutlich, daß die Bemühungen der Seelsorger um eine zeitgemäße Sakramentenpastoral von den Synoden bejaht und gefördert werden. red

1. Schwerpunkte der Synodenarbeit in Fragen der Liturgie

1.1 Keine Grundsatzpapiere über Liturgie

Ein Überblick über die Thematik der Synoden in unseren Ländern zeigt, daß keine der Synoden ein Grundsatzpapier, vergleichbar der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, verabschiedet hat. Dies liegt in der Grundtendenz der Landessynoden, die eine Konkretisierung des II. Vatikanischen Konzils auf die jeweilige kirchliche, vor allen Dingen pastorale Situation in dem betreffenden Lande und seinen Bistümern erstreben. Für diese Arbeit ist die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils das Grundlagendokument. Ihre Aussagen über Grundverständnis von Liturgie (auch Liturgie und Kult), über Gottesdienst, die einzelnen Sakramente, besonders aber über die Feier der Eucharistie, über Liturgie und Gemeinde wer-

¹ Zeichen des Heils. Österreichische Pastoraltagung 2.—4. Jänner 1975, hrsg. von J. Wiener und H. Erhartner, Wien 1975, 105—119.

² Der Beitrag bildete auf der 8. (und letzten) internationalen Studientagung über Synodenfragen vom 26.—29. 3. 1976 in Freiburg/Schweiz eines der Hauptreferate.

den aufgegriffen und als theologische Grundlage sowie als Handlungsanregung übernommen.

1.2 Synodendokumente zu liturgischen Fragen

1.2.1 In zwei Synoden wurden Dokumente zu liturgischen Fragen verabschiedet: CH (Schweiz): Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde. (Aus den diözesanen verabschiedeten Texten wurden eine Reihe von Fragen auch gesamtschweizerisch verabschiedet.)

D (BRD): Schwerpunkte der Sakramentenpastoral; Gottesdienst.

1.2.2 Das Pastoralkonzil der Niederländischen Kirchenprovinz hat das Anliegen der Liturgie nicht thematisch aufgegriffen. „Das Fehlen eines Konzeptrapports über die Liturgie sowie eines Gesprächs über die Kirche als sakramentale und feiernde Gemeinschaft erwies sich als großes Manko.“ Dieses Anliegen wurde in der Zeit nach dem Pastoralkonzil aufgegriffen und weitergeführt.

1.2.3 Die Synoden in Österreich (A) und der DDR haben diese Anliegen unter sehr verschiedenen Themen aufgegriffen.

1.3 Themen, die in mehreren Synoden behandelt wurden

1.3.0 Vorbemerkung: Bevor Grundanliegen und Grundtendenzen in der Behandlung der Liturgie namhaft gemacht werden, soll versucht werden, einen Überblick über die Themen zu geben. Dies kann einmal die Vielfalt der behandelten Gegenstände deutlich machen; zum andern aber wird unmittelbar sichtbar, welche Themen nicht behandelt worden sind.

1.3.1 Initiations sakramente: CH, D, DDR

für Kinder: CH, D

für Erwachsene (Katechumenat): CH, D

1.3.2 Eucharistie

1. Eucharistie und Gemeinde: A, CH, D, DDR

2. Gottesdienst für Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Ausländer, Arbeiter etc.): A, CH, D, DDR

3. „Eucharistische Gastfreundschaft“: CH, D
4. Gottesdienstgestaltung (Laien im Gottesdienst, besonders Laienpredigt): A, CH, D, DDR
Elemente der Gestaltung: A, CH, D
- 1.3.3 Buße und Bußsakrament: CH, D
- 1.3.4 Krankensalbung: CH
- 1.3.5 Liturgie in christlicher Ehe und Familie (einschl. Ehevorbereitung): CH, D, DDR
- 1.3.6 Liturgische Dienste und Weihens: CH, D
- 1.3.7 Die Aufgabe der Orden in und für die Liturgie: A, D
- 1.3.8 Gottesdienst als ökumenische Aufgabe (Gebet und Wortgottesdienste, ökumenische Taufe, ökumenische Trauung): CH, D (DDR: Wortgottesdienste)
- 1.3.9 Volksfrömmigkeit: CH

1.4 Liturgische Feier als wesentlicher Bestandteil des synodalen Geschehens

Alle Synoden berichten einmütig davon, wie sehr die gottesdienstliche Feier in ihren verschiedenen Formen die Synodenversammlungen geprägt hat. Die Eucharistiefeier in verschiedener Gestaltung, Wortgottesdienste, Meditationsgottesdienste, Bußgottesdienste waren integraler Bestandteil sowohl der Vollversammlungen wie der Kommissionsarbeit.

2. Wichtige Grundanliegen der synodalen Beschlüsse

2.1 Die durch das II. Vatikanische Konzil auf gesamtkirchlicher Ebene eingeleitete liturgische Erneuerung wird in der Kirche des jeweiligen Landes aufgenommen und weitergeführt.

2.1.1 Von seiten der Gesamtkirche lagen den Synoden die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils und (außer dem Niederländischen Pastorkonzil) die erneuerten Ordines der Sakramente vor. Damit bot sich der auf gesamtkirchlicher Ebene angestoßenen Erneuerung eine einmalige Chance. Sie konnte von repräsentati-

ven Gremien verschiedener Teilkirchen aufgegriffen und auf die pastorale Situation des jeweiligen Landes hin bedacht werden. Dies hat eine besondere Bedeutung dadurch, daß sowohl die Institutio Generalis für die Eucharistiefeier wie auch die Ordines für die übrigen Sakramente den Bischöfen bzw. lokalen Bischofskonferenzen einen Spielraum der Adaptation lassen. Soweit dies aus den Unterlagen hervorgeht, haben die Synoden in der Bundesrepublik und in der Schweiz diese Aufgabe im synodalen Vorgang selbst aufgegriffen. Besonders günstig erwies sich dies in beiden Ländern in der Synchronisierung der synodalen Arbeit und in der Einführung des neuen Ordo Paenitentiae.

2.1.2 Bei dieser Aufgabe handelt es sich nicht zuerst um eine Übernahme neuer Riten und neuer Vorschriften (Rubriken). Es geht vielmehr darum, die hauptsächlichen Anliegen der Liturgiekonstitution, die in den Einleitungen (Praenotanda) der jeweiligen Ordines der Sakramente und der Institutio Generalis des neuen Meßbuches aufgegriffen sind, zu übernehmen, auf die Kirche des betreffenden Landes zu bedenken und gegebenenfalls weiterzuführen.

2.1.3 Dabei konnte in den genannten Ländern erreicht werden, daß für die Priester und die anderen Gemeindeglieder eine Zusammenschau und zugleich ein Durchblick durch die Grundanliegen der liturgischen Erneuerung des Gottesdienstes, vor allen Dingen des sakramentalen Gottesdienstes, geboten wurde. Was bereits vorher in Verlautbarungen der Bischofskonferenzen zu Einzelfragen nur zum Teil bekannt war oder außerhalb des Zusammenhanges stand (Erlässe über Gruppenmessen, Bußgottesdienste, Jugendgottesdienste), konnte in der synodalen Arbeit in einem größeren Zusammenhang gesehen werden. Die durch das Konzil und durch seine Weiterführung in den neuen Ordines gegebenen Möglichkeiten wurden durch die synodale Arbeit für viele überhaupt erst bekannt.

2.1.4 Dabei zeigt sich auch ein gewisser Mangel. Es bestanden nämlich nur wenige und meist zufällige Kontakte. Absprachen

hätten hier eine Hilfe sein können und den Weg zu größerer Gemeinsamkeit eröffnen können. Damit wäre bei der Mobilität unserer Bevölkerung einem wichtigen Anliegen der Gemeinsamkeit Rechnung getragen worden (z. B. in der Frage der Möglichkeit der dritten Form des Bußsakramentes: sakramentale Generalabsolution).

2.2 Liturgie und Gemeinde

2.2.1 Die vorliegenden Dokumente zeigen, daß entscheidende theologische Themen des II. Vatikanischen Konzils in die nachkonziliare Liturgiereform gut aufgenommen und pastoral vertieft sind. Hier handelt es sich vor allem um die Grundaussagen im 2. Kapitel der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ und im 1. und 2. Kapitel der Liturgiekonstitution. Die Kirche wird gesehen als Volk Gottes aus Priestern und Laien, die im gemeinsamen Priestertum miteinander verbunden sind, den priesterlichen Auftrag Christi in der Welt zu vollbringen. Durch das besondere Priestertum sind sie in je eigener Weise einander zugeordnet. Gerade dies ermöglicht die auf Grund des gemeinsamen Priestertums allen zukommende priesterliche Sendung in unserer Gesellschaft. Gottesdienst wird gesehen als Feier des Glaubens und Feier der Glaubenden. In diesem Zusammenhang wird sowohl die christologische Begründung der Liturgie herausgearbeitet wie die enge Verbindung der Wirklichkeit von Kirche und Ortsgemeinde.

Gewisse Probleme ergeben sich, wenn das je Eigene, vor allen Dingen des Laien, näher bestimmt werden soll. Dies entzündete sich (vor allem in der Synode der Bundesrepublik) bei der Frage, ob im Sinne der „Actuosa participatio“ des Laien diesem auch die Predigt in der Eucharistiefeier übertragen werden kann.

2.2.2 Gottesdienst und Gemeindebildung

Durchgängig erscheint in den Dokumenten der Schweiz und der Bundesrepublik die besondere Stellung und Möglichkeit des Gottesdienstes in seinen verschiedenen Formen, in heutiger gesellschaftlicher Situation kirchliche Gemeinde zu schaffen, zu

erhalten und sie zu missionarischem Engagement in dieser Gesellschaft zu führen.

2.3 Gottesdienstliches Leben der Gemeinde in säkularisierter und pluralistischer Gesellschaft

2.3.1 Die vorliegenden Synodentexte gehen alle von der veränderten Situation von Kirche und Gesellschaft aus. Der wachsenden Fremdheit des Christentums, besonders der Kirche in unserer Gesellschaft, wird Rechnung getragen. Sie wird als Infragestellung und Verunsicherung der Christen und auch der kirchlichen Gemeinden gesehen. Die Dokumente gehen davon aus, daß die volkskirchliche Situation alten Stils weitgehend infrage gestellt ist.

2.3.2 Diese Situation wird nicht nur beschrieben oder gar beklagt. Sie wird als Aufgabe gesehen. Die Praenotanda der Ordines der Sakramente, vor allen Dingen der Initiationssakramente Taufe und Firmung, tragen an verschiedenen Punkten dieser Situation Rechnung. Dies wird weitgehend aufgegriffen, auf die Situation des jeweiligen Landes bedacht und versucht, Konsequenzen zu ziehen. Man hat begriffen, zum Teil aus bereits schwierigen Erfahrungen (z. B. mit der wenig vorbereiteten Einführung des neuen Kindertaufritus), daß es bei der liturgischen Erneuerung nicht um das Durchführen bestimmter Vorschriften gehen kann, sondern um einen Prozeß des Glaubens. Man stellt sich die Frage, wie ein solcher Prozeß in unserer gesellschaftlichen Situation angestoßen werden kann, wie er einzuleiten ist, wie man ihn begleiten kann, wie er in Gang gehalten werden kann.

2.3.3 Dieses Grundanliegen zeigt sich vor allem in drei Themenkreisen:

Einmal die starke *Betonung der Initiations-sakramente*.

Das Festhalten und die Betonung der Kindertaufe geschieht zugleich im Blick auf die Situation der Eltern, die sich vielfach persönlich in einer katechumenalen oder gar ungläubigen Situation befinden. Die Aufgabe, die sie mit der Taufe ihres Kindes übernehmen, überfordert sie häufig. Die Synoden bemühen sich darum, diesen

Eltern Hilfen des Glaubens im Hinblick auf den Schritt der Taufe ihres Kindes und der daraus sich ergebenden Konsequenzen der kirchlichen Erziehung ihres Kindes zu geben. Auch die Diskussion um das Firmalter ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es geht weder um eine liturgiegeschichtliche Diskussion noch um ein psychologisches oder soziologisches Problem, sondern es geht den Synoden um die Frage der Hinführung zum Glauben des Kindes und des Heranwachsenden und Jugendlichen in einer pluralistischen und säkularisierten Gesellschaft. Die Beheimatung in solcher Gesellschaft stellt den übernommenen Glauben immer neu in Frage und ruft nach Wegen, diesen Glauben in christlicher Gemeinschaft zu leben.

Zum andern die Betonung der besonderen *Jugendgottesdienste* in verschiedenen Synoden (A, CH, D). Auch hier geht es, wie vor allem im Text der Bundesrepublik deutlich wird, nicht um liturgische Verbesserungen oder Anpassungen an die Situation des Jugendlichen. Es geht vielmehr vorrangig um die Bewältigung der besonders in der Jugendzeit bei Jugendlichen stark vorgefundenen Beeinflussung durch die pluralistische Gesellschaft, die bei manchen (aus verschiedenen Gründen) zu einer gewissen Liturgieunfähigkeit führt.

Und schließlich: die *Feier des Sonntags*. Auch hier zeigt sich die veränderte gesellschaftliche Situation als vorrangiger Ansatzpunkt, die Feier des Sonntags darzustellen, neu zu begründen und Hilfen für ihre Verwirklichung zu bieten. Das Weekend unserer säkularisierten Gesellschaft droht dem Sonntag seinen eigentlichen Platz zu nehmen. Zum andern wird die Chance der Christen gesehen, in diesem Weekend einen Raum für Besinnung, Fest, Feier und Kult zu schaffen.

2.4 Gottesdienst als ökumenische Aufgabe und ökumenisches Problem

2.4.1 Klar erkannte Aufgabe

Sowohl in den Dokumenten, die das ökumenische Anliegen zum Thema haben (CH, D, DDR), wie auch in den Dokumenten, die über liturgische Fragen handeln (CH, D),

wird die Gemeinsamkeit der Christen im Gottesdienst als notwendiges Element auf dem Weg zur Einheit herausgestellt. Neben theologischen Begründungen stehen auch konkrete und praktische Hinweise. Dabei wird darauf Wert gelegt, daß ökumenische Gebetsgottesdienste ihren Platz im Kontext übriger ökumenischer Zusammenarbeit (z. B. auf sozialem und diakonalem Gebiet) haben. Sie sollen nicht ein Alibi für andere ökumenische Zusammenarbeit sein. Sie sind nach der Ansicht der genannten Synoden nicht in das Belieben der Einzelnen gestellt, sondern werden in Empfehlungen bzw. Anweisungen als Bestand der Gottesdienste einer jeden Gemeinde gesehen.

2.4.2 Das Problem der Gemeinsamkeit im sakramentalen Gottesdienst

Sie wird angesprochen bei der ökumenischen Trauung und auch bei der Frage nach einer ökumenischen Taufe. Dabei stellt sich vor allem bei der Taufe die Frage, inwieweit dieses Sakrament, das nicht zuletzt durch die Anstöße der erneuerten Liturgie stärker in seinem Charakter als Sakrament der Eingliederung hervortrat, in einer ökumenischen Gestalt sinnvoll ist. Betont es doch die Eingliederung in eine konkrete kirchliche Gemeinschaft. Am deutlichsten wird dieses Problem aber bei der Eucharistiegemeinschaft. Dieses wurde auf der fünften gesamtschweizerischen Sitzung am 1./2. März 1975 unter dem Thema „Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen“ behandelt; in der Synode der Bundesrepublik in dem Beschluß „Gottesdienst“: 5. Ökumenische Gottesdienste, 5.4 Möglichkeiten begrenzter Eucharistiegemeinschaft. Beide Beschlüsse stellen zunächst den Wunsch nach vermehrter Eucharistiegemeinschaft fest. Beide Dokumente gehen von dem pastoralen Grundsatz des Ökumenischen Direktoriums (Nr. 44) aus: „Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“. Das Schweizer Dokument zieht aus den Grundsatzerwägungen zunächst Folgerungen für die Nicht-katholiken, dann Folgerungen für die Ka-

tholiken. Hier wird dann unterschieden bei der Teilnahme an der orthodoxen Eucharistiefeier und bei der christ-katholischen Kirche.

Hier ist zu bemerken, daß bei einem summarischen Überblick nicht alle Nuancen des vorgegebenen Textes wiedergegeben werden können. Dies gesagt, läßt der Schweizer Text Nichtkatholiken in entsprechender Auslegung des Ökumenischen Direktoriums und der Instruktion des Einheitssekretariates vom 1. Juni 1972 zur Kommunion in der katholischen Kirche zu. Im Text der Bundesrepublik wird zunächst die Frage der Eucharistiegemeinschaft mit den Ostkirchen und der altkatholischen Kirche behandelt. Für die Ostkirchen wird eine legitime Gegenseitigkeit festgestellt, für die altkatholische Kirche bemerkt, daß dies gilt, sobald die zuständigen Stellen in Rom die Möglichkeit dazu endgültig eröffnen. Dann wird festge-

Text der BRD-Synode

3.13 Falls ein Katholik in einer Ausnahmesituation und nach Abwägung aller Gründe zur Überzeugung kommt, daß er nach seinem Gewissen zum Empfang des Abendmahls berechtigt sei, kann ihm das nicht notwendigerweise als Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft ausgelegt werden, wenn auch eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie problematisch bleibt, solange die Kirchentrennung andauert. Auf keinen Fall darf man sich zufrieden geben mit der Trennung, sondern jeder ist verantwortlich für eine größere Einheit der Kirchen.

3.14 Eine solche Entscheidung will nicht die Ergebnisse des laufenden Gesprächs präjudizieren und bedeutet nicht, daß protestantisches und katholisches Amt und dementsprechend evangelisches Abendmahl und katholische Eucharistie als völlig gleichwertig anerkannt werden.

3.15 Überdies darf ein Katholik die Verantwortung einer solchen Entscheidung nicht auf sich nehmen, wenn er dabei Gefahr läuft, einem Glaubensirrtum zu verfallen. Dasselbe gilt, wenn er sich durch diese Entscheidung seiner eigenen Kirche entfremdet oder bei den Mitgläubigen religiöse Gleichgültigkeit oder „Ärgernis“ hervorruft (vgl. Dekret über die katholischen Ostkirchen, 26). In den Mischehen werden die Eltern besonders auf ihre Kinder Rücksicht nehmen müssen.

stellt, daß diese zwar noch eingeschränkte gegenseitige Eucharistiegemeinschaft für die kirchlichen Gemeinschaften reformatorischen Ursprungs zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zutrifft. Ähnliches sagt auch das Schweizer Dokument. Beide Beschlüsse bringen zunächst die Tatsachen, die Grundlage für die eben genannte Aussage sind: die noch fehlende volle Einheit der Kirchen und das unterschiedliche Amtsverständnis (CH), das abweichende Glaubensverständnis, vornehmlich in bezug auf das Amt und das Weihesakrament, die unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung des Abendmahls bei den reformatorischen Kirchen (D). Dann wird in beiden Dokumenten eine Antwort auf die Frage gegeben, ob es eine Situation für einen katholischen Christen geben kann, unter gewissen Bedingungen am Abendmahl der reformatorischen Kirchen teilzunehmen.

Text der Schweizer-Synode

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ — seinem persönlichen Gewissensspruch folgend — in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen.

Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht.

Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.

Die beiden Texte wurden zitiert, weil hier beide Synoden sich mit dem gleichen Problem beschäftigen mußten, das auch bei anderen Punkten in Synoden diskutiert wurde. Es geht um den Kernpunkt des moraltheologischen Problems, ob beim Abweichen von einer ethischen Entscheidung von der durch die Kirche vorgelegten Norm ein irriges Gewissen oder ein sittlich gerechtfertigtes Verhalten gegeben ist. „Für die christliche Lebenspraxis ist damit ein zentrales Problem formuliert, an dem die Kirche nach der Gemeinsamen Synode nicht vorbeigehen kann. Die Synode brachte hier keine Lösung. Aber sie hat immer wieder die Aporie sichtbar gemacht“³.

Kardinal Volk hat dies in einer Wortmeldung zu unserer Frage so ausgedrückt: „Ich wollte auf die Begrenztheit der Möglichkeiten des Menschen hinweisen, aus seiner Gewilltheit heraus eine Trennung von Abendmahl und Kirchengemeinschaft vorzunehmen. Es gibt kein stärkeres Zeichen für die Kirchengemeinschaft als die heilige Kommunion, die Teilnahme am Abendmahl.“

Der Grund dafür liegt an dem inneren Zusammenhang zwischen Christus und Kirche. Zu der Kirche gehört auch ein Bekenntnis. Der Grund ist also nicht nur, daß etwa ein verschiedenes Amtsverständnis als Bedingung eines gültigen sakramentalen Abendmahls vorliegt, sondern der Grund ist, daß wir selbst nicht die Macht haben, Abendmahl und Kirche voneinander zu trennen. Man kann den besten Willen haben, aber indem man teilnimmt, bekennt man sich in einem sehr hohen Maße zu dieser Abendmahlsgemeinschaft. Denn wenn Christus durch sich selbst und durch den Willen des Vaters als Haupt der Kirche, seines Leibes, konstituiert ist, also Leib hat, dann kann man nicht sagen, es geht mir hier nur um die Gemeinschaft mit Christus, die Gemeinschaft zur Kirche klammere ich hier aus, da denke ich an meine eigene Kirche. Das ist die Intention dabei. Aber diese ist nur in einem begrenzten Maße wirksam. Es gibt Realitäten, die

wir durch unsere Gewilltheit nicht voneinander trennen können. Dies heißt hier, diese Realität ist der Zusammenhang zwischen Abendmahl, heiliger Kommunion und Kirchengemeinschaft.

Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung nicht die Macht hat, ohne weiteres zu bewirken: Mein Bekenntnis zur eigenen Kirche bleibt davon absolut untangiert. Dazu haben wir nicht die Macht, weil dieses da gefeierte Abendmahl nicht nur Christus bedeutet, sondern auch den Gesamtzusammenhang Christus und Kirche. Sonst müßte man Christus und Kirche trennen können. Dazu haben wir nicht die Macht, das können wir nicht. Ich wollte damit nur darauf hinweisen, daß diese Gewissensentscheidung eine sehr ernste ist und daß die Möglichkeiten begrenzt sind, jede Distanzierung von der eigenen Kirche zu vermeiden.“

Das hier geschilderte Problem zeigt, wie vom lebendigen Ausgangspunkt Gottesdienst sowohl grundsätzliche ökumenische wie moraltheologische Fragen in beiden Synoden diskutiert wurden, die einer weiteren Behandlung harren.

2.5 Ämter und Dienste als Frage (Problem) für den Gottesdienst der Kirche

Dieses Problem zeigt sich am deutlichsten im Dokument „Gottesdienst“ der Synode der Bundesrepublik, klingt aber auch in Fragen, die in der Schweiz, in Österreich und der DDR gestellt sind, auf. Wenn das vordringliche Anliegen ist, daß die Gemeinde am *Sonntag* sich zum Gottesdienst im Gedächtnis an die Auferstehung des Herrn zusammenfindet, erhebt sich die Frage nach einer Möglichkeit des sonntäglichen Gottesdienstes ohne Priester. Diese Frage stellt sich durch den Priestermangel. Hier hat das an anderer Stelle behandelte Problem („Amtsträger, Laien und Gemeinde als Träger der kirchlichen Grunddienste“) auch einen Ort in den liturgischen Überlegungen.

3. Ein vordringliches Desiderat

Aus dem gegebenen Überblick würden sich sicher manche Desiderate ergeben. Ich

³ K. Lehmann, Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Versuch einer Bilanz, S. 6.

möchte am Schluß nur eines als vordringlich herausstellen: die pastoralliturgische Zusammenarbeit im Raum unserer Länder. Die Arbeit der Synoden hat gezeigt, daß trotz einer organisatorischen Zusammenfassung der liturgischen Kommissionen unseres Sprachgebiets ein Nebeneinander pastoralliturgischer Arbeit in der Vorbereitung der Synode nicht zu verhindern war. Durch die vielfältigen, sehr konkreten Aufgaben, vor allem in der Übersetzung und Herausgabe der liturgischen Texte, waren (salva meliore iudicio) die liturgischen Kommissionen der Arbeit in den Gemeinden oft ein wenig entrückt. Die Synoden haben nun einen wichtigen pastoralliturgischen Anstoß gegeben. Es wurde deutlich, daß damit nicht ein Randgebiet, sondern das zentrale Anliegen: Kirche am Ort, Gemeinde Jesu Christi in ihrer vielfältigen Verwirklichung, Wirksamkeit der Kirche in unsere Gesellschaft hinein betroffen ist. Wer greift dieses Anliegen auf? Es ist nicht meine Aufgabe, diese Frage zu beantworten. Ich glaube aber wohl, ich darf sie stellen. Mir scheint von der Arbeit der Synoden gerade auf dem Felde der Liturgie ein Anstoß gegeben zu sein, das Nebeneinander zu überwinden, um miteinander die der Kirche aufgegebenen Situation — so Gott will (und warum sollte ER nicht wollen) — zu meistern.

Josef Müller

Taufgespräche in der Gemeinde als wichtiges Element einer katechetischen Pastoral

Mit der folgenden Zusammenfassung von Erfahrungen, Überlegungen und Anregungen zum Taufgespräch versucht der Autor, nicht nur einen Beitrag zur weiteren Erneuerung der Taufpastoral zu leisten, sondern für die Praxis wichtige Elemente einer katechetischen Pastoral aufzuzeigen.

red

Soll das Bemühen um eine Erneuerung der *Taufpastoral*¹ gelingen, dürfen keine zu großen Erwartungen an den bloßen Vollzug des Ritus der Kindertaufe und an nur routinemäßig durchgeführte Taufgespräche gerichtet werden. Und sollen die von den Bischöfen im Rahmen einer gezielten Taufvorbereitung vorgesehenen Taufgespräche² eine echte Chance bieten, sind eine Reihe *pastoraler* und *katechetischer* Voraussetzungen in den Gemeinden zu schaffen.

Die Geburt eines Kindes bedeutet für die Eltern neben der großen Freude auch eine Belastung: Sie erfahren Ängste um Leben und Gesundheit des Kindes, sie machen sich Sorgen um seine Zukunft; das Kind braucht vielerlei Dienste und Zuwendungen; das Leben der Familie wird längere Zeit sehr stark vom Kind her bestimmt. Dies alles erfordert von der Kirche eine hilfreiche, „diakonale“ Taufpastoral, in der es in erster Linie um die Eltern und Angehörigen des Kindes geht³. Von daher stellen sich wichtige Fragen: Gibt es in unseren Gemeinden genügend Erwachsene, die bereit sind, die Eltern zu „begleiten“, ihnen beizustehen, sie durch freundschaftliche Kontakte mit einzelnen, Familien und Gruppen in die Gemeinde aufzunehmen? Nimmt die Taufpastoral Rücksicht auf die konkrete Situation der Familie des zu taufenden Kindes? Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist es sinnvoll, mit der Vorbereitung und Durchführung von Taufgesprächen zu beginnen.

In diesem Beitrag wollen wir uns allerdings auf die Taufgespräche als wesentliches Element einer katechetischen Pasto-

¹ Vgl. dazu A. Kalteyer, *Katechese in der Gemeinde, Glaubensbegleitung von Erwachsenen*, Frankfurt 1976, bes. S. 31–36; J. Müller, *Gemeindekatechese. Perspektiven zu einer pastoralen Konzeption*, Mainz 1976, passim P. Zulehner, *Heirat — Geburt — Tod. Eine Pastoral zu den Lebenswenden*, Wien — Freiburg — Basel 1976, bes. S. 150–191.

² Vgl. die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. September 1970 in Fulda approbierte Pastoralanweisung über die Einführung eines Taufgesprächs mit den Eltern vor der Spendung der Taufe; s. dazu bes. J. Müller — W. Rück, *Taufgespräche. Die Vorbereitung der Eltern auf die Taufe ihrer Kinder* (Pastorale Handreichungen, hrsg. v. A. Fischer, Bd. 5), Würzburg 1973, und Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zur Einführung der neuen Ordnung der Kindertaufe, in: *Wiener Diözesanblatt* 110 (1972) 9, 147 f.

³ P. Zulehner, a.a.O. 176.